

VORKAUFSSATZUNG

SATZUNG DER STADT SUNDERN (SAUERLAND)

ÜBER EIN GEMEINDLICHES VORKAUFRECHT FÜR DEN BEREICH
„FERIENHAUSANLAGE AMECKE“

IM ORTSTEIL AMECKE NACH § 25 BAUGESETZBUCH (BAUGB)

VOM 19.11.2021

Aufgrund des § 25 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 1 und 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in den jeweils zum Satzungsbeschluss geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) am 18.11.2021 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich „Ferienhausanlage Amecke“ im Ortsteil Amecke beschlossen:

§ 1

STÄDTEBAULICHE MAßNAHME

(1) Der Rat der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 09.04.2020 den Beschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke (Neuaufstellung)“ für den Ortsteil Amecke gefasst.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes soll die Anzahl an Ferienhäusern signifikant reduziert werden. Hierzu ist u.a. vorgesehen, die im geltenden Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete „Ferienhausgebiet“ sowie die überbaubaren Grundstücksflächen einzuschränken.

(2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich „Ferienhausgebiet Amecke“ erlässt die Stadt Sundern für das Maßnahmenggebiet eine Vorkaufssatzung.

§ 2

RÄUMLICHER UND SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung entspricht dem Geltungsbereich des in der Neuaufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke (Neuaufstellung)“ sowie zusätzlich die an den Bebauungsplan angrenzenden Flächen im Bereich des ehemaligen Hotels Wildpark.

Es handelt sich um folgende Grundstücke der Gemarkung Amecke:

Flur: 3

Flurstücke: 46, 47, 59, 76, 78, 79, 81, 82, 86, 89, 90, 91, 92, 94tlw., 95, 99tlw., 102, 103, 104, 105, 109, 110, 113, 114, 117, 119, 120, 121, 122, 123, 124 und 125.

Flur: 11

Flurstücke: 20tlw., 379tlw., 497, 499, 622, 625, 627tlw., 628, 631, 632, 634, 637, 638, 640, 641, 644, 649, 650tlw., 654 und 655.

Flur: 15

Flurstücke: 1, 71, 78, 81, 84tlw., 85, 96, 99, 102, 103tlw. und 104.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

BESONDERES VORKAUFSRECHT

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Stadt Sundern nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an den darin liegenden unbebauten und bebauten Grundstücken zu.

(2) Sofern für die Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung ein allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 BauGB besteht, findet diese Satzung keine Anwendung.

(3) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Sundern den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.